

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 29. Juni 1899.)

4. Regierungs-Berordnung

vom 8. Juni 1899,

den Schutz der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Arbeiter Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Arbeiten in Räumen, in welchen offene Koksfeuer brennen und in anderen Räumen, welche von den ersteren nicht so dicht abgeschlossen sind, daß die von dem Koksfeuer entstehenden Gase nicht eindringen können, ist verboten.

§ 2.

Für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter sind je nach der von der Baupolizeibehörde zu treffenden Anordnung ausreichende Unterkunftsräume zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung, sowie Bedürfnisanstalten einzurichten.

§ 3.

Arbeiten im Innern der Gebäude dürfen in der Zeit vom 1. November bis 15. April jeden Jahres nur dann ausgeführt werden, wenn Fenster und Thüröffnungen verschlossen sind oder wenigstens Vorrichtung getroffen ist, daß die Fenster- und Thüröffnungen jederzeit sogleich von den Arbeitern verschlossen werden können.

§ 4.

Für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, bezw. der von der Bau-